


AMTSBLATT

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Widerruf / Bestellung eines Standesbeamten/einer Standesbeamtin für den Standesamtsbezirk Herten	2
2. Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Herten (Vergnügungssteuersatzung) vom 17.2.2011	3 – 8
3. Bebauungsplan Nr. 4i (III) „Herten-Disteln, an der alten Distelner Halde“ 4. Änderung: „Bereich nördlich Kaiserstraße“ - Weiterführung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch - Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit	9 – 12
4. Kartierung des Geologischen Dienstes NRW (Februar – Dezember 2011)	13

Herausgeber und Druck: Stadt Herten, „Der Bürgermeister“	Ausgabennummer: 02/2011 Ausgabetermin: 24.2.2011	
Redaktion: Bürgermeisteramt	Jahresabonnement: 18,00 €	
Erscheinen: bei Bedarf Ausgabe kostenlos auf der Zeche Schlägel & Eisen, Information, Westerholter Straße 690 und der Bezirksverwaltungsstelle Westerholt / Bertlich	Bestellung: Westerholter Straße 690, 45701 Herten Zimmer: 102.1 Telefon: 02366 / 303-413 E-Mail: y.hoetzel@herten.de	

**Der Bürgermeister
Fachbereich 1.1 – Zentrale Dienste
Personalservice**



07.02.2011

Bekanntmachung

Mit Wirkung vom 01.03.2011 wird Frau Stadtoberinspektorin Vera Münninghoff bis auf Widerruf zur Standesbeamtin für den Standesamtsbezirk Herten bestellt.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "U. Paetzel", with a long horizontal flourish extending to the right.

Dr. Uli Paetzel

Satzung
über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Herten
(Vergnügungssteuersatzung) vom 17.02.2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S.950) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV.NRW S. 394) hat der Rat der Stadt Herten in seiner Sitzung am 16.02.2011 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1
Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Herten veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Geräten ohne Gewinnmöglichkeit bzw. das Nutzen von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Geräten mit Gewinnmöglichkeit in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielgeräte gelten auch Personalcomputer, die aufgrund ihrer Ausstattung und/oder ihres Aufstellortes zum individuellen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden können.

2. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art;
3. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
4. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern - auch in Kabinen;
5. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen.

§ 2
Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;

3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 9 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
4. das Halten bzw. Nutzen von Geräten nach § 1 Nr. 1 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen,
5. Dart und Billard.

§ 3 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 1 ist der Aufsteller der Geräte Veranstalter.

Personen, die nebeneinander die Steuer schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4 Besteuerung nach dem Spielumsatz

- (1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen nach § 1 Nr. 5 beträgt die Vergnügungssteuer 6 v. H. des Spielumsatzes. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich des Ausschüttungsbetrages.
- (2) Der Spielumsatz ist der Stadt Herten spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Stadt Herten kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

§ 5 Besteuerung nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Geräte

- (1) Die Steuer für das Halten bzw. Nutzen von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Geräten bemisst sich bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zzgl. Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüfstgeld und Fehlgeld.
- (2) Die Steuer beträgt je Gerät und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung bzw. Nutzung
 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 1 a) bei

Geräten mit Gewinnmöglichkeit	12 v. H. des Einspielergebnisses, mindestens 30,00 Euro
Geräten ohne Gewinnmöglichkeit	50,00 Euro
Personalcomputer	30,00 Euro
 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 1 b) bei

Geräten mit Gewinnmöglichkeit	12 v. H. des Einspielergebnisses,
-------------------------------	-----------------------------------

- | | |
|--------------------------------|-----------------------|
| | mindestens 30,00 Euro |
| Geräten ohne Gewinnmöglichkeit | 30,00 Euro |
| Personalcomputer | 18,00 Euro |
- (3) Besitzt ein Gerät mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Gerät. Geräte mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes mit bzw. ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (5) Bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit hat der Veranstalter die erstmalige Aufstellung eines Gerätes sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Geräte an einem Aufstellort bis zum 15. Werktag des Kalendermonats, in dem die erstmalige Aufstellung des Gerätes sowie jede Änderung erfolgt, schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Gerätes gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Gerätetausch im Sinne des Abs. 4 muss nicht angezeigt werden.
- (6) Die Ab- und Wiederanmeldung von Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die keine Änderung der Besteuerung bewirkt, ist nicht erforderlich, wenn der Zeitraum dazwischen einen Monat nicht überschreitet.

§ 6

Besteuerung nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 – 4 wird die Vergnügungssteuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (2) Die Vergnügungssteuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 1,00 Euro. Bei Veranstaltungen im Freien beträgt die Vergnügungssteuer 0,60 Euro je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.
- (3) Die Stadt Herten kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 7

Anmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 – 5 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Herten anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 – 4 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.

- (3) Die Stadt Herten ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Bei mehreren geplanten Veranstaltungen innerhalb eines Kalendermonats ist der Gesamtbetrag dieses Monats maßgebend. Die Sicherheitsleistung beträgt im Falle des § 1 Nr. 5 mindestens 10.000 Euro.

§ 8

Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht im Falle der Besteuerung nach dem Einspielergebnis nach § 5 mit Beginn der Nutzung des Gerätes bzw. im Falle der Besteuerung nach der Anzahl der Geräte nach § 5 mit der Aufstellung des Gerätes an den in § 1 Nr. 1 genannten Orten, ansonsten mit dem Abschluss der Veranstaltung.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Stadt Herten ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sowie bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit die Vergnügungssteuer für einzelne Kalenderjahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten.
- (2) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (3) Bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 5 ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres eine Steuererklärung je Kalendermonat nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bei der Stadt Herten einzureichen. Die Steuererklärung muss vom Steuerschuldner oder seinem Vertreter unterschrieben sein. Nach Prüfung der vorgelegten Steuererklärung wird die Steuer durch Bescheid festgesetzt.
- (4) Ein Steuerbescheid ist auch dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steuererklärung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Erklärung festzusetzen ist.
- (5) Bei der Besteuerung nach dem Einspielergebnis sind auf Anforderung nachträglich die der Steuererklärung zugrundeliegenden Zählwerkdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum vorzulegen, die als Angaben mindestens Aufstellort, Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkdruckes und den Kasseneinhalt enthalten müssen. Auf die Mitwirkungspflicht nach § 90 der Abgabenordnung wird hingewiesen. Alle durch die Geräte erzeugbaren Aufzeichnungen sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne des § 147 der Abgabenordnung.

§ 10

Steuerschätzung

Soweit die Stadt Herten die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Stadt Herten ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume unentgeltlich zu betreten, Ge-

schäftsunterlagen einzusehen, die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen und Geräte auszulesen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten / Steuerzuschlag

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:
1. § 4 (2): Erklärung des Spielumsatzes
 2. § 5 (5): Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielgerätes sowie Änderung des Gerätebestandes
 3. § 7 (1): Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
 4. § 9 (3): Einreichung der Steuererklärung
 5. § 9 (5): Einreichung der Zählwerkausdrucke
- (2) Die Gemeinde kann einen Zuschlag nach § 152 Abgabenordnung erheben, wenn der Steuerschuldner (§ 3) die Fristen für die Anmeldung nach § 5 (5), § 7 (1) oder § 9 (3) nicht wahrt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Herten vom 12.02.2009 außer Kraft.

8-

Bekanntmachungsanordnung und Bestätigung
gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)
vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Herten, die der Rat in seiner Sitzung am 16.02.2011 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Stadt Herten
(Vergnügungssteuersatzung)

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 17.02.2011



Dr. Uli Paetzel
Bürgermeister

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 4i (III) "Herten-Disteln, An der alten Distelner Halde" 4. Änderung: "Bereich nördlich Kaiserstraße"

- Weiterführung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch**
 - Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit**
-

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 16.02.2011 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Weiterführung des Verfahrens zum

Bebauungsplan Nr. 4i (III) "Herten-Disteln, An der alten Distelner Halde" 4. Änderung: "Bereich nördlich Kaiserstraße" erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) – Bebauungsplan der Innenentwicklung.

2. Eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird durchgeführt.

Mit der Novelle des Baugesetzbuches 2007 ist die Möglichkeit eingeräumt worden, Bebauungspläne im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB „Bebauungspläne der Innenentwicklung“ aufzustellen. Durch die Lage im geschlossenen Siedlungsbereich sowie auf Grund des vorrangigen Planungszieles zur Wiedernutzbarmachung der Zechenbrache Disteln handelt es sich um einen typischen „Bebauungsplan der Innenentwicklung“. Wir weisen daraufhin, dass bei der Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4i(III) im beschleunigten Verfahren keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB stattfindet, da die Grundfläche sich mit ca. 65.775 m² gemäß § 13a (1) Nr. 2 unterhalb der normierten Höchstgrenze von 70.000 m² bewegt. In diesem Fall kann das vereinfachte Verfahren angewandt werden, wenn auf Grund einer überschlägigen Prüfung die Einschätzung erlangt wird, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat. Dies ist der Fall, da im Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes 4i (III) der überwiegende Teil bebaut und erschlossen ist. Zudem handelt es sich um eine Revitalisierung einer Zechenbrache. Die zurzeit unbebaute Fläche des ehemaligen Zechenareals beläuft sich auf eine Grundfläche von ca. 18.189 m². Die Erstellung der privaten und öffentlichen Verkehrsanlagen und der gewerblichen Hochbaumaßnahmen erfolgen bei der 4. Änderung des Bebauungsplanes 4 i (III) im Bereich des bergbaulichen Altstandortes. Die zugehörigen Flächen sind großteils versiegelt oder mit Fundamentrückständen belegt. Eine nennenswerte Vegetation ist nicht vorhanden.

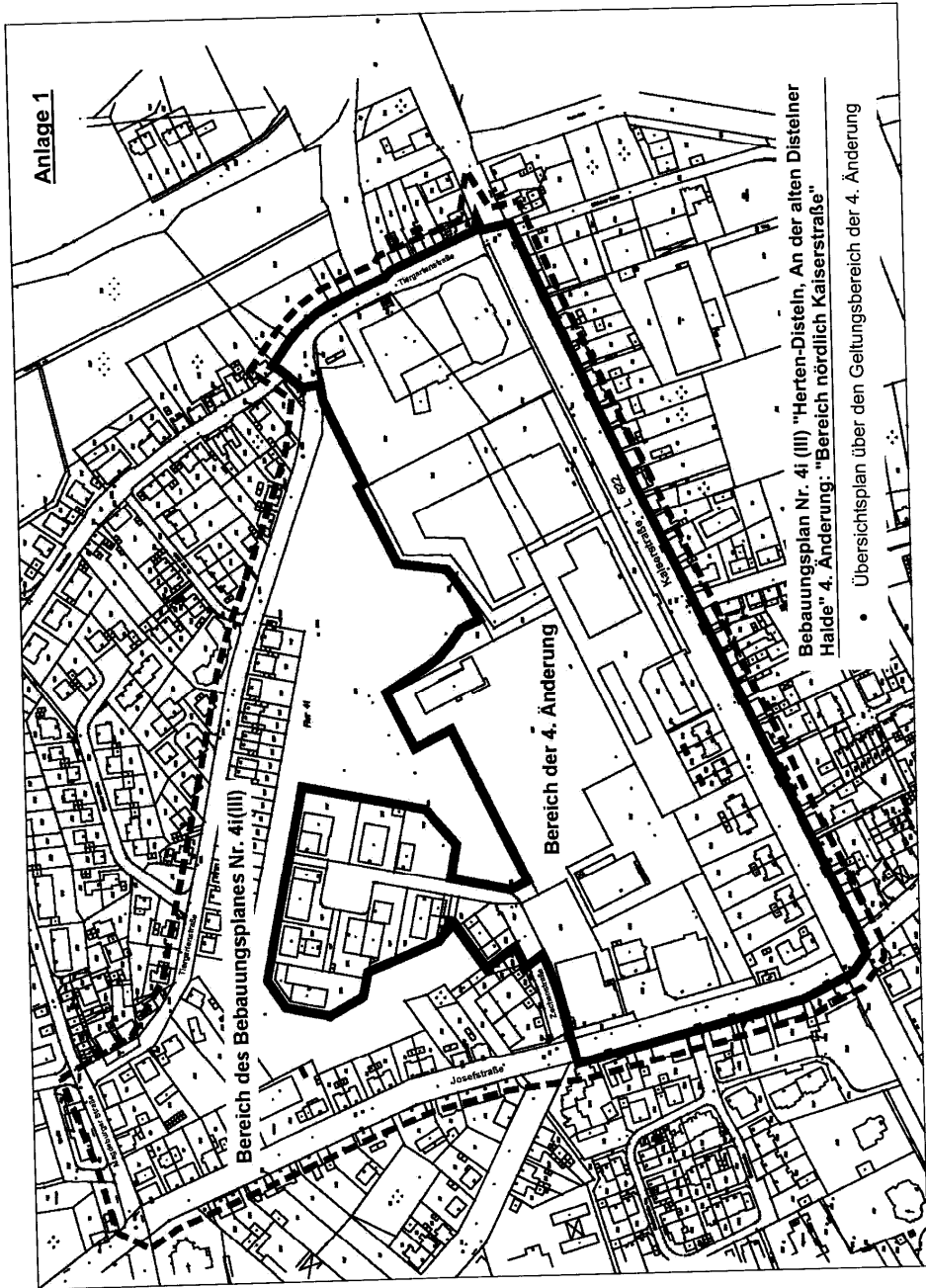
Herten, 17.02.2011



Bürgermeister

Anlage 1: Übersichtsplan über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4i (III)
"Herten-Disteln, An der alten Distelner Halde" 4. Änderung: "Bereich nördlich Kaiser-
straße"

Anlage 2: Auflistung der Geltungsbereich liegenden Flurstücke



Anlage 1

Bereich des Bebauungsplanes Nr. 41 (III)

Bereich der 4. Änderung

Herten-Disteln, An der alten Distelner Haide

Übersichtsplan über den Geltungsbereich der 4. Änderung

Josefstraße

Kaiserstraße

Anlage 2

**Bebauungsplan Nr. 4i (III) „Herten-Disteln, An der alten Distelner Halde“ 4.
Änderung: „Bereich nördlich Kaiserstraße“**

- Auflistung der im Geltungsbereich liegenden Flurstücke

Gemarkung Herten

Flur		Flurstück	
41	54		843
	496		845
	520		846
	571		847
	574		848
	575		849
	593		850
	594		851
	596		852
	606		853
	614		855
	616		856
	617		857 tlw.
	618 tlw.		863 tlw.
	683		872
	718		874
	731		875
	734		880
	741 tlw.		881 tlw.
	763		882 tlw.
	764		883
	765		906
	766		907
	767		912
	768		913 tlw.
	771		998
	776		
	782		
	784		
	785		
	786		
	787		
	798		
	826		
	839		
	841		

Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen – Landesbetrieb –
 Die-Greif-Str. 195 · D-47803 Krefeld
 Fon: +49-(0)2151 897-0 · Fax: +49-(0)2151 897-505
 E-Mail: poststelle@gd.nrw.de
 www.gd.nrw.de

Geologischer Dienst NRW

Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW

Der Geologische Dienst Nordrhein-Westfalen in Krefeld - ein Landesbetrieb im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie NRW - wird Arbeiten für die **geowissenschaftliche Landesaufnahme** durchführen.

Zeitraum	Februar - Dezember 2011
Kreis	Recklinghausen
Stadt/Gemeinde/Kreis	Herten

Die mit den Untersuchungen Beauftragten sind auf Grund des § 2 des Lagerstättengesetzes vom 04.12.1934 (RGBl. S. 1223) in der Fassung vom 2. März 1974 (BGBl. S. 469) auch ohne vorherige Anmeldung berechtigt zum Betreten von Grundstücken, zur Vornahme von Untersuchungsarbeiten sowie zum Zutritt zu Erdaufschlüssen wie Aufgrabungen, Abgrabungen und Steinbrüchen. Sie legitimieren sich hierbei durch Dienstaussweise.

Diese geologische Bestandsaufnahme des Untergrundes ist Teil landesweiter Untersuchungen. Die gewonnenen Daten werden ausgewertet und in die Fachinformationssysteme Geologische Karte, Hydrogeologische Karte und Rohstoffgeologische Karte eingearbeitet. Sie stehen als Grundlageninformation für zukünftige Planungen zur Verfügung und geben Auskunft über den Aufbau, die Zusammensetzung, die Eigenschaften und das Verhalten des Untergrundes.

Im Rahmen der Kartierarbeiten sind kleine Handbohrungen notwendig. In Ausnahmefällen müssen Sondierbohrungen bis zu 30 m Tiefe durchgeführt werden. Wenn Privatgrundstücke für diese Sondierbohrungen in Anspruch genommen werden sollen, werden die Eigentümer rechtzeitig informiert. Dabei wird auf privatwirtschaftliche Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke Rücksicht genommen. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt.

Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Geologischen Dienstes NRW bei der Erledigung ihrer Arbeiten im Dienste der Allgemeinheit zu unterstützen.